

Termine Februar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Gewerbsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Grundsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Sozialversicherung ⁶	26.2.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.2.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Übertragung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht steuerbegünstigt

Schenkt der Ehemann seiner Ehefrau das von beiden zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim, ist die Übertragung schenkungsteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellt.

Handelt es sich bei dem übertragenen Objekt um eine Ferien- oder Zweitwohnung, kommen nur die allgemeinen für Wohngrundstücke geltenden Ansatz- und Bewertungsregeln zur Anwendung. In solchen Wohnungen oder Häusern befindet sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Grundstücke ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und nicht vermietet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes dieser Fahrzeuge nach der 1 %-Regelung zu berechnen.

Damit setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fort, wonach die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlassenen Dienstwagens stets zu einem geldwerten Vorteil führt. Grundsätzlich ist der Wert dieses Vorteils nach der 1 %-Regelung zu ermitteln. Eine abweichende Bewertung lässt sich nur dadurch erreichen, dass

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den Weiden 7
37081 Göttingen
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
Fax: 0551/900 02-20
www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464/57 90 62
Fax: 03464/57 90 63
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen
Handelsregister:
Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

mittels Fahrtenbuch der tatsächliche Grad der Privatnutzung nachgewiesen und so der geldwerte Vorteil individuell ermittelt werden kann.

Abzugsausschluss für Versorgungsleistungen bei beschränkter Steuerpflicht unionsrechtswidrig?

Bei einer so genannten privaten Versorgungsrente verspricht der Übernehmer (z. B. ein Kind) dem Übergeber (z. B. seinem Vater) für die Übertragung von Vermögen (Betrieb oder Unternehmensanteil) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wiederkehrende Leistungen. Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann der Übernehmer seine Leistungen bei der Ermittlung seines steuerpflichtigen Einkommens abziehen. Korrespondierend dazu muss der Übergeber die Leistungen versteuern. Ist der Übernehmer allerdings in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig, wird ihm der Abzug der erbrachten Leistungen versagt. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese deutschen Regelungen mit europäischem Recht vereinbar sind und den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen

Zur Anerkennung von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen stützt sich die Finanzverwaltung auf einen so genannten Fremdvergleich. An einen solchen Vergleich sind dann keine so strengen Anforderungen zu stellen, wenn der Arbeitgeber anstelle seiner Angehörigen den Arbeitsplatz mit fremden Arbeitnehmern besetzen müsste. So ist es u. a. nicht schädlich, wenn die Angehörigen mehr als die vertraglich vereinbarten Stunden ableisten oder wenn über die Arbeitsstunden keine Aufzeichnungen geführt werden.

Etwas anderes würde z. B. nur dann gelten, wenn die vereinbarte Vergütung nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann. Auch das Führen von Arbeitszeitrachweisen kann dann nicht als Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses verlangt werden, wenn dies im Betrieb nicht allgemein üblich ist. Vorrangig kommt es darauf an, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, die dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung steht Darlehensvereinbarungen unter nahen Angehörigen oft argwöhnisch gegenüber, weil sie in der Praxis ein beliebtes Instrument der Einkommensverlagerung (insbesondere von Eltern auf ihre Kinder) sind. Einkommensverlagerungen sind dann in Ordnung, wenn z. B. Darlehenszinsen beim Schuldner (Eltern bzw. ein Elternteil) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Die Kinder müssen zwar die ihnen gutgebrachten Darlehenszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Der zu berücksichtigende Sparer-Pauschbetrag und Tarifvorteile führen aber häufig zu nicht unerheblichen Steuerersparnissen oder sogar zu keiner Steuerbelastung.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Sohn eine Bäckerei betrieb und von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar erwarb. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater dem Sohn ein verzinstantes Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Sohnes, ab. Nach dem Darlehensvertrag sollten die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden. Der Vertrag konnte von beiden Parteien ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt: Ein Fremdvergleich ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind. Gleiches gilt, wenn in einem Rechtsverhältnis, für das die laufende Auszahlung der geschuldeten Vergütung charakteristisch ist, die tatsächliche Auszahlung durch eine Darlehensvereinbarung ersetzt wird. Die Bedeutung der Unüblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags tritt dagegen zurück, wenn das Angehörigendarlehen der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern dient und die Darlehensaufnahme deshalb unmittelbar durch die Einkunftserzielung veranlasst ist. In diesen Fällen sind die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Chancen und Risiken des Vertrags entscheidend.

Für den Fremdvergleich sind bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen nicht nur solche Vertragsgestaltungen zu berücksichtigen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen. Auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage ist zu berücksichtigen, und zwar nicht nur wie es zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich ist, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlagen.

19 % Umsatzsteuer auf Kaffeegetränke

Der Verkauf frisch zubereiteter Kaffeegetränke unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Ob der Kaffee zum sofortigen Verzehr an einem Imbissstand angeboten wird oder ob der Verkauf mit Dienstleistungselementen verbunden ist, ist nicht entscheidend.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Einbringung eines Betriebs in Personengesellschaft gegen Mischentgelt ist zu Buchwerten möglich

Wird ein Betrieb unentgeltlich in eine Personengesellschaft eingebracht, erfolgt die Entnahme der übertragenen Wirtschaftsgüter zu Buchwerten (sog. zwingende Buchwertverknüpfung). Die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sind für diesen Vorgang nicht zu versteuern. Erfolgt die Einbringung aber gegen ein Darlehen, liegt hierin ein Entgelt. Ist der Buchwert niedriger als das Darlehen, ist der Buchgewinn zu versteuern.

Wird ein Betrieb gegen ein Mischentgelt bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung übertragen, entsteht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein Gewinn, wenn die gewährten Gesellschaftsrechte und die Darlehensforderung nicht höher als der Buchwert des eingebrachten Betriebs sind. Damit hat das Gericht seine sog. Einheitstheorie bestätigt.

Beispiel:

Teilwert des eingebrachten Betriebs	700.000 €
Buchwert des eingebrachten Betriebs	300.000 €
Stille Reserven des eingebrachten Betriebs	400.000 €
Gewährte Gesellschaftsrechte	100.000 €
Darlehensforderung des Einbringenden	200.000 €

Ergebnis:

Das Mischentgelt aus Gesellschaftsrechten und Darlehen ist nicht höher als der Buchwert, sodass kein Gewinn entsteht.

Hinweis: Im gleichen Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass die Buchwertverknüpfung auch dann gilt, wenn mit der Einbringung des Betriebs in die Personengesellschaft zugleich ein Dritter, beispielsweise das Kind des Einbringenden unentgeltlich in die Gesellschaft aufgenommen wird.

Kindergeldanspruch für das Kind der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen hat auch unmittelbare Auswirkungen auf den Anspruch von Kindergeld. Die diesbezügliche Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 2013 ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungsfälle anzuwenden. Die aus dem Gesetzestext abzuleitende Einschränkung auf noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzungen ist mit dem gesetzlichen Willen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen nicht vereinbar.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof der Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Kindergeldanspruch zugesprochen. Sie hatte die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.

Verlängerter Anspruch auf Kindergeld durch Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes

Für ein in der Ausbildung befindliches Kind wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gezahlt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung kommt nur durch Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes in Betracht. Der Endzeitpunkt für die Gewährung des Kindergeldes wird um einen der Dauer entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Berufsausbildung durch die Dienstzeit tatsächlich verzögert hat. Deshalb verkürzt auch eine während der Dienstzeit absolvierte Studienzeit nicht den verlängerten Bezugszeitraum.

Mit diesem Urteil widerspricht der Bundesfinanzhof der bisherigen Auslegung durch die Kindergeldkassen.

Vermietungsabsicht muss auch bei Leerstand einzelner Räume einer Wohnung nachgewiesen werden

Ein Hauseigentümer hatte eine Wohnung bis 2002 dauerhaft vermietet. Trotz nachgewiesener Vermietungsbemühungen wurde sie in der Folgezeit nicht mehr vermietet. 2008 richtete er sich dort ein Arbeitszimmer ein, das er für seine gewerbliche Tätigkeit nutzte. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten machte er als Betriebsausgaben geltend. Die anderen Kosten wollte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ansetzen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies nur dann möglich ist, wenn die Wohnung insgesamt zur Vermietung bereitgehalten worden war. Dies muss das Finanzgericht jetzt prüfen.

Jahresmeldung ist früher abzugeben

Aufgrund einer Änderung der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) wurde der späteste Termin für die Jahresmeldung vom 15.4. auf den 15.2. des Folgejahres vorverlegt. Mit der Jahresmeldung für 2013 wird der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) das im Jahr 2013 erzielte Arbeitsentgelt mitgeteilt. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Entgeltbeträge richtig eingeordnet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Für jeden Mitarbeiter ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für 2013 einzutragen.
- Auch für kurzfristig beschäftigte Aushilfen ist eine Jahresmeldung abzugeben. Da diese Arbeitnehmer in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind, ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 0 € anzugeben. Nur bei der Unfallversicherung ist das tatsächliche Entgelt der kurzfristig Beschäftigten anzugeben.
- Geringfügig entlohnte Minijobber sind seit dem 1.1.2013 in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Diese Mitarbeiter stocken die Pauschale zur Rentenversicherung 2013 (15 %) bis zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung auf, wenn sie keinen Befreiungsantrag gestellt haben. In der Jahresmeldung sind als Mindestbemessungsgrundlage 175 € monatlich zu Grunde zu legen.
- Das bedeutet: Liegt das monatliche Entgelt eines Mitarbeiters unter 175 €, sind in der Jahresmeldung 175 € x 12 anzugeben. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist das tatsächlich verdiente Entgelt des Mitarbeiters mitzuteilen.
- Für Mitarbeiter in der Gleitzone ist in der Jahresmeldung das nach der Gleitzoneformel für das Jahr 2013 ermittelte reduzierte Entgelt einzutragen. Hat der Mitarbeiter aber auf die Anwendung der Gleitzoneformel bei der Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge verzichtet, muss das ungeminderte Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt angegeben werden.

Eine Jahresmeldung ist jedoch nur dann zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter besteht. Ist wegen Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2013 oder wegen eines Wechsels des Versicherungszweigs bzw. der Beitragsgruppe mit Wirkung vom 1.1.2014 an ohnehin eine Abmeldung zum 31.12.2013 erstattet worden, braucht bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses daneben keine Jahresmeldung erstattet zu werden.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2014 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2013 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2013 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2014 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2014 bis zum 10.2.2014 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2014 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10.2.2014 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2014 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2014 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Entgeltliche Gewährung von Unterkunft an Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig

Gewährt ein Arbeitgeber Erntehelfern gegen Lohneinbehalt Unterkunft, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Die Vermietung ist nicht umsatzsteuerfrei, da eine nur kurzfristige Beherbergung von Fremden vorliegt. Eine kurzfristige Beherbergung liegt vor, wenn die beabsichtigte Dauer der Beherbergung nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Seit dem 1.1.2010 unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Unwirksame Optionserklärung eines Kleinunternehmers bei Beschränkung für einen Unternehmensteil

Ein bis dahin ausschließlich als Trainer tätiger Unternehmer hatte für seinen im Laufe des Jahres neu eröffneten Unternehmensteil „Hausverwaltung“ eine Umsatzsteuererklärung abgegeben und dabei umsatzsteuerpflichtige Umsätze sowie Vorsteuerbeträge deklariert. Seine Umsätze als Trainer gab er nicht an. Nach Einreichung der Gewinnermittlungen für beide Unternehmensteile änderte das Finanzamt den Umsatzsteuerbescheid, indem es auch die Umsätze aus der Trainertätigkeit mit einbezog, weil der Trainer nach Auffassung des Finanzamts auf die Besteuerung als Kleinunternehmer verzichtet hatte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Unternehmer durch die Abgabe der Umsatzsteuererklärung für seine Hausverwaltungstätigkeit nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet hatte. Die Option zur Regelbesteuerung kann auch durch konkludentes Verhalten erklärt werden, indem beim Finanzamt eine entsprechende Umsatzsteuererklärung eingereicht wird, in der er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes berechnet und den Vorsteuerabzug geltend macht. Der Verzicht muss dann allerdings für alle Umsätze des Unternehmers erklärt werden.

Im entschiedenen Fall musste der Unternehmer allerdings die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer aus der Hausverwaltung an das Finanzamt abführen.

Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer

Ein Kleinunternehmer kann zur Regelbesteuerung optieren, indem er dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklärt, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, zu erklären. Eine Rücknahme oder Anfechtung des Antrags wegen Irrtums ist nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht möglich.

Auch ein Kleinunternehmer muss eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, weil das Finanzamt prüfen will, ob der Unternehmer den Kleinunternehmerstatus in Anspruch nehmen kann. Beim Ausfüllen der Erklärung sollte er möglichst steuerlichen Rat in Anspruch nehmen, wie der folgende Fall zeigt:

Ein Unternehmer hatte eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung auf Regelbesteuersbasis abgegeben, weil er der Ansicht war, die Kleinunternehmergrenze sei überschritten. Er hatte aber vergessen, die spezifischen, im Erklärungsformular vorgesehenen Felder zur Kleinunternehmerschaft auszufüllen, sodass das Finanzamt von einer Option ausging, die für das Folgejahr bindend war.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das klären muss, ob die Option in Gestalt der abgegebenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung hinreichend klar und damit wirksam war.